DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Prüfrechte der Internen Revision der Deutschen Bundesbank

(Tz. 1) Der Auftragnehmer gewährt der Internen Revision der Deutschen Bundesbank das Recht, während der üblichen Bürozeiten Prüfungen zur Beurteilung der vertrags- und ordnungsgemäßen Durchführung der ausgelagerten Dienstleistungen und der damit verbundenen Aktivitäten durchzuführen. Diese Prüfungen können nach angemessener Ankündigung (in der Regel 14 Tage) erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Verdacht auf schwerwiegende Verstöße oder bei akuten Risiken, können Prüfungen auch unangekündigt durchgeführt werden. Prüfungsaktivitäten können sich ggf. auch über die üblichen Bürozeiten hinaus erstrecken. Die Prüfungsfrequenz wird risikobasiert festgelegt und kann bei erhöhtem Risiko oder wesentlichen Änderungen der ausgelagerten Dienstleistung angepasst werden.

(Tz. 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für die Prüfung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und gewährt insbesondere zur Durchführung der Prüfung ungehinderten Zugriff und Zugang, inklusive physischen Zugang, auf alle zur Prüfung erforderlichen Verträge und sonstige Unterlagen sowie Räumen, Daten, technischen Systeme sowie wenn relevant Rechenzentren. Der physische Zugang ist erforderlich, wenn eine Prüfung remote nicht möglich ist.

(Tz. 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich Prüfungsergebnisse wie Prüfungsberichte, Bestätigungen und Bescheinigungen oder sonstige Prüfungstestate, die die ausgelagerte Dienstleistung zum Gegenstand haben, sich auf diese beziehen oder für die Prüfungen der ausgelagerten Dienstleistung und der damit verbundenen Aktivitäten Relevanz haben, der Internen Revision der Deutschen Bundesbank zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Prüfungsergebnisse von internen Prüfungsinstanzen des Auftragsnehmers selbst, von einem vom Auftragnehmer mit Prüfungen beauftragen Dritten (z.B. externe Beratungsgesellschaft) oder einer sonstigen auftragnehmerexternen Prüfungsinstanz (z.B. Wirtschaftsprüfungsunternehmen) sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Interne Revision der Deutschen Bundesbank über den Stand der Beseitigung von Beanstandungen aus o.g. Prüfungen regelmäßig und / oder ad hoc zu informieren.

(Tz. 4) Die Interne Revision der Deutschen Bundesbank ist berechtigt, alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte vom Auftragnehmer oder von diesem zur Durchführung der vereinbarten Dienstleistung beauftragten Dritten (fortfolgend Subunternehmer) zu erfragen. Der Auftragnehmer oder der von diesem zur Durchführung der vereinbarten Dienstleistung beauftragte Subunternehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Falls eine Prüfung nicht remote durchführbar ist, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Mitarbeitenden der Internen Revision der Deutschen Bundesbank oder eines für die Durchführung der Prüfung beauftragten Dritten für den Zeitraum der Prüfung adäquate Büroräume am Standort der Prüfung zur Verfügung stellt.

Falls eine Prüfung remote erfolgt, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass Besprechungen über ein geschütztes Videokonferenz-Tool, welches den Sicherheitsvorgaben der Deutschen Bundesbank entspricht, stattfinden.

(Tz. 5) Die Interne Revision der Deutschen Bundesbank ist verpflichtet, alle im Rahmen der Prüfung erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und nur für Prüfungszwecke der Deutschen Bundesbank zu verwenden. Die Weitergabe der Prüfungsergebnisse an Dritte erfolgt nur nach vorhergehender Zustimmung des Auftragnehmers, es sei denn, mit der Weitergabe wird eine gesetzliche Pflicht erfüllt[1].

(Tz. 6) Alle in dieser Klausel genannten Rechte und Pflichten der Parteien gelten gleichlautend sowohl für Prüfungen von Dritten im Auftrag der Deutschen Bundesbank, Prüfungen die die Interne Revision der Deutschen Bundesbank gemeinsam mit Dritten (Co-Sourcing) durchführt, als auch für Prüfungen von externen Prüfern der Deutschen Bundesbank (z.B. Wirtschaftsprüfungsunternehmen).

(Tz. 7) Die Prüfungsrechte können für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach Beendigung des zugrundeliegenden Auslagerungsvertrages ausgeübt werden. Die Prüfungsrechte nach Vertragsende umfassen insbesondere die Überprüfung der ordnungsgemäßen Rückgabe oder Löschung von Daten sowie die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen.

(Tz. 8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle in dieser Klausel vereinbarten Rechte und Pflichten der Parteien bei Einsatz von Subunternehmen gleichlautend mit dem Subunternehmer zu vereinbaren. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass bei weitergehendem Einsatz von Subunternehmen die in dieser Klausel vereinbarten Rechte und Pflichten der Parteien gleichlautend vertraglich vereinbart werden. Dabei ist der Internen Revision der Deutschen Bundesbank auch das Recht einzuräumen, im Falle eines Wechsels des Subunternehmers, diesen noch für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Ablauf des korrespondierenden Subunternehmervertrages in die Prüfung mit aufzunehmen. Der Auftragnehmer hat in diesem Zeitraum sicherzustellen, dass die beim Subunternehmer angeforderten Unterlagen der Internen Revision der Deutschen Bundesbank zeitnah und vollständig zur Verfügung gestellt werden. Falls der Subunternehmer sowie der Auftragnehmer über keine eigene Interne Revision verfügen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einhaltung der relevanten Standards (ISO 27001) durch seine Subunternehmer zu überwachen. Weiterhin verpflichtet sich der Auftragnehmer, der Internen Revision der Deutschen Bundesbank eine vollständige und aktuelle Liste der eingesetzten Subunternehmer zur Verfügung zu stellen.

[1] Z.B. für die Weitergabe an den Bundesrechnungshof